

Kurztitel

Umsatzsteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 223/1972 aufgehoben durch BGBI. Nr. 410/1988

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

31.12.1981

Außerkrafttretensdatum

30.07.1988

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1: Ab Veranlagungsjahr 1982

(BGBI. Nr. 620/1981 Abschn. IV Art. II Abs. 3)

Diese Bestimmung ist ab Veranlagungsjahr 1989 nicht
mehr anzuwenden.

(BGBI. Nr. 410/1988 Abschn. I Art. III Z 7)

Text**Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer**

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen. Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 geschuldet werden, sind bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages außer Ansatz zu lassen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von nicht mehr als 50.000 S 20 vom Hundert,

mehr als 50.000 S, aber nicht mehr als 100.000 S . 15 vom Hundert,

mehr als 100.000 S, aber nicht mehr als 150.000 S 10 vom Hundert

der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.